

# **Satzung des „Rettet das Filmstudio e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein heißt: „Rettet das Filmstudio e.V.“ Der Sitz ist Essen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Wiederherstellung und der Erhaltung der historischen denkmalgeschützten Spielstätte Filmstudio Glückauf-Haus in Essen.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die Einwerbung der Gelder

1. für die Wiederherstellung und den Erhalt des Kinos
2. für die Lieferung von künstlerischen Beiträgen zur Kulturhauptstadt Ruhr 2010.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Regelung des § 16 Abs. 2.

## **§ 4 Verwaltungsausgaben**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5** **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Für Fördermitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Vollmitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1). Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6** **Beiträge**

Die Beiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden. Eine Verpflichtung zur Zahlung besteht nicht.

## **§ 7** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es findet keine Beitrags-erstattung statt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9** **Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- \* dem Vorsitzenden
- \* seinen zwei Stellvertretern
- \* dem Schatzmeister
- \* dem Schriftführer
- \* und Beisitzern

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und den Schatzmeister wahrgenommen. Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 10**

#### ***Beschlussfassung des Vorstandes***

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 11**

#### ***Aufgabe der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins.

### **§ 12**

#### ***Einberufung der Mitgliederversammlung***

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab 1. Januar 2007 jeweils bis zum 30.06 des Jahres mindestens in jedem 4. Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief und bei Einhaltung ei-

ner Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens sieben Tagen, zu erfolgen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 1 - 4 des § 11 zu enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

### **§ 13** ***Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Für die Beurkundung der Beschlüsse gilt § 10 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

### **§ 14** ***Wahl des Vorstandes***

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche Wahl durchzuführen.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 15** ***Satzungsänderung***

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 16** ***Auflösen des Vereins***

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 und 2) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen ¾ zugestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Essen mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten.

**§ 17**  
***Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Essen am 15.12.2006

Der Vorstand